

106. 1. Die Ehefrau eines bereits rechtskräftig verurteilten Beschuldigten ist berechtigt, in der später gegen einen wegen Teilnahme (Anstiftung) an derselben That Angeklagten stattfindenden Untersuchung das Zeugnis zu verweigern. Verzichtet sie auf dieses Recht, so hängt es vom richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu verurtheilen oder zu beeidigen sei.

St. P. D. §. 51 Ziff. 2, §. 57.

2. Nur ein zur Gefährdung der Selbständigkeit der Beratung und Beschlussfassung der Geschworenen geeigneter Verkehr kann als Verletzung des Gesetzes betrachtet werden.

St. P. D. §. 303.

I. Straffenat. Urth. v. 12. Februar 1880 g. G. Rep. 217/80.

I. Schwurgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

„... Ohne Erfolg rügt die Revision deshalb, weil durch Beschluß des Schwurgerichtes vom 18. Dec. 1879 die vom Verteidiger beantragte Beeidigung der Schutzzeugin Kunigunde H. abgelehnt wurde, die Verletzung der §§. 51, 57, 377 Ziff. 8 St. P. D.

Durch Erkenntnis des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 13. März 1879 war neben der jetzigen wegen Meineides, dann wegen Verleitung und wegen Anstiftung zum Meineide Beschuldigten Christina G. auch Gottfried F. und Paul H. wegen Meineides vor das Schwurgericht verwiesen worden, da Christina G. der Teilnahme (durch Anstiftung) an den in der früheren Untersuchung gegen sie wegen Grenzsteinverrückung von den Beiden geschworenen Meineide mitbeschuldigt war. Wenn nun auch bei der Schwurgerichtsverhandlung am 25. und 26. April 1879 Gottfried F. und Paul H. wegen Meineides rechtskräftig verurteilt worden sind, während

die Verhandlung gegen Christina G. behufs Prüfung deren Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der beschuldigten Thaten ausgesetzt und erst am 17. Dez. 1879 wieder aufgenommen wurde, und wenn nun bei letzterer Schwurgerichtsverhandlung Gottfried F. und Paul H. als Zeugen gegenüber der Angeklagten Christina G. unbeeidigt vernommen wurden, so hing es gleichwohl von dem richterlichen Ermessen ab, ob die hierbei als Schutzzeugin von Seite der Christina G. vorgeführte Kunigunde H., Ehefrau des Paul H., unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sei. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß namentlich Paul H., obwohl er schon am 26. April 1879 rechtskräftig abgeurteilt und in den Strafort bereits abgeliefert worden, gleichwohl zur Zeit der Schwurgerichtsverhandlung gegen Christina G. am 17. und 18. Dez. 1879 die Eigenschaft als mit ihr Beschuldigter oder Angeklagter nicht verloren hatte. Dies erhellt aus der St.P.O. selbst, welche beispielsweise in §. 250 Abs. 1, §§. 402, 406 „von bereits verurteilten Mitschuldigen“ und von „Angeklagten nach bereits durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen“ Verfahren spricht; ferner ist von Belang, daß in §. 56 Ziff. 3 die unbeeidigte Vernehmung von Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Teilnehmer verdächtig oder bereits abgeurteilt sind, vorgeschrieben ist; auch sind nach §. 51 Ziff. 2 und 3 zur Verweigerung des Zeugnisses der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, ferner die mit dem Beschuldigten in der dort näher bezeichneten Weise verschwägerten Personen, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, berechtigt.

Aus allen diesen Bestimmungen tritt klar der Wille des Gesetzgebers zu Tage, daß Ehegatten, sowie nahe Verwandte und Verschwägerte des einmal Beschuldigten die Zeugenschaftsleistung über die denselben betreffende That selbst dann, wenn äußerlich der Grund der Zeugenschaftsbefreiung weggefallen zu sein scheint — mag das eheliche, schwägerschaftliche Band sich gelöst haben, oder mag der Beschuldigte bereits rechtskräftig abgeurteilt sein — sollen verweigern dürfen. Offenbar will das Gesetz niemanden in die widernatürliche Zwangslage bringen, gegen sich selbst als Angeklagten oder entgegen seinen, durch bestehende wie bestandene Ehe, nahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft begründeten, Interessen und Gefühlen nachteilige Aussagen abzulegen.

Von diesem Gesichtspunkte aus war auch die bei der Schwurgerichtsverhandlung der Christina G. am 18. Dez. 1879 geschehene Belehrung der Kunigunde H., Ehefrau des bereits verurteilten Mitangeklagten, über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses der Vorschrift des §. 51 Ziff. 2 und Abs. 2 der St. P. O. vollkommen entsprechend, und wenn Kunigunde H. auch auf das Recht der Zeugschaftsentschlagung verzichtete, so hing es doch gemäß §. 57 St. P. O. lediglich von dem richterlichen Ermessen ab, sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen, da, wie erörtert, der Fall des §. 51 Ziff. 2 der St. P. O. als Voraussetzung der Anwendung des §. 57 a. a. O. gegeben war. Demnach kann in der unbeeidigten Vernehmung der Zeugin Kunigunde H. weder eine unrichtige Anwendung des §. 51 und §. 57, noch eine Verletzung des Gesetzes im Sinne des §. 377 Ziff. 8 St. P. O. erblickt werden. —

Nirgends im Sitzungsprotokolle vom 18. Dez. 1879 ist konstatiert, daß zwischen den im Beratungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen irgend ein Verkehr stattfand oder daß die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruches einer weiteren Belehrung bedurften und solche beantragten, welche ihnen vom Vorsitzenden verweigert worden sei, nachdem sie zu diesem Zwecke in das Sitzungszimmer zurückgekehrt gewesen seien.

Zwar hat der Vorsitzende nachträglich selbst zu den Akten konstatiert, daß, nachdem die Geschworenen eine Zeit lang im Geschworenenzimmer versammelt waren, ein Geschworener in das Beratungszimmer des Schwurgerichtes kam und eine die Art der Abstimmung betreffende Frage stellte, daß aber der Vorsitzende denselben sofort in jenes Zimmer zurückwies, dann selbst dorthin ging und den versammelten Geschworenen erklärte, daß, wenn sie weiteren Anschluß oder Belehrung wünschen, sie in den Sitzungsaal zurückgeführt werden müßten, worauf aber erklärt worden sei, man bedürfe keiner Belehrung oder Aufschlüsse, und er sich sofort wieder entfernte.

Allein in diesem Vorgange liegt weder ein Verstoß gegen §. 306 St. P. O., da ja selbst nach der Konstatierung des Vorsitzenden die Geschworenen keine weitere Belehrung wollten, noch eine Verletzung des §. 303 St. P. O., denn begriffsgemäß kann nur ein die Selbständigkeit der Beratung und Beschlußfassung der Geschworenen gefährdender Verkehr als Verletzung des Gesetzes, auf welcher das Urtheil beruhe, im

Sinne des §. 376 St. P. D. geltend gemacht werden. Nun hat aber die Revision außer der allgemeinen Behauptung, daß der Vorsitzende im Beratungszimmer der Geschworenen gewesen, nichts anzuführen vermocht, und aus der Konstatierung des Vorsitzenden erhellt, daß er keineswegs in einer zur Gefährdung der Beratung oder Beschlußfassung der Geschworenen geeigneten Weise sich geäußert oder sich mit denselben in Verkehr gesetzt habe, folglich stellt sich auch die Rüge der Verletzung des §. 303 St. P. D. als unbegründet dar.“